



GEMEINDE VADUZ

GEBÜHRENORDNUNG BEI EINSPRACHEN

GEBÜHRENORDNUNG BEI EINSPRACHEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz erlässt gestützt auf Art. 12 Abs. 1 GemG und Art. 79 BauG folgende Gebührenordnung für nachstehende Einsprachen im Rahmen des BauG:

Art. 1

Geltungsbereich

Gebührenpflichtig sind alle Einsprachen gemäss Art. 3 Abs. 3 BauG (Zonenplan), Einsprachen gemäss Art. 13 BauG (Überbauungsplan) und Einsprachen im Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 73 und 75 BauG. Einsprüche des Hochbauamtes im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 75 Abs. 4 BauG sind nicht gebührenpflichtig.

Art. 2

Entstehung des Gebührenanspruchs

- 1) Der Anspruch auf Gebühren steht der Gemeinde zu und wird durch Gebührenschrift begründet.
- 2) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht, ist keine weitere Gebühr einzuheben.

Art. 3

Gebührensschuldner

Die Gebühr ist vorzuschreiben:

- a) bei Einsprachen gemäss Art. 3 Abs. 3 BauG (Zonenplan) dem jeweiligen Einsprecher, sofern seine Einsprache zu keiner Änderung des Zonenplans geführt hat;
- b) bei Einsprachen gemäss Art. 13 Baugesetz (Überbauungsplan) dem jeweiligen Einsprecher, sofern seine Einsprache zu keiner Änderung des Überbauungsplans geführt hat;
- c) bei Einsprachen im Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 73 und Art. 75 BauG derjenigen Partei, die nach der Entscheidung des Gemeinderates als unterlegene Partei anzusehen ist. Wird der Einsprache auch nur teilweise Folge gegeben, so ist die Gebühr vom Bauwerber zu tragen.

Art. 4

Höhe der Gebühren

- 1) Die Gebühren für Einsprachen gegen einen Zonenplan gemäss Art. 3 Abs. 3 BauG belaufen sich auf CHF 300.00
- 2) Die Gebühren für Einsprachen gegen einen Überbauungsplan gemäss Art. 13 BauG betragen CHF 300.00
- 3) Die Gebühren für Einsprachen im Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 73 und Art. 75 BauG betragen CHF 300.00

Art. 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden 14 Tage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Art. 6

Kein abgesondertes Rechtsmittel

Gegen die Gebührenvorschreibung ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. April 2002 genehmigt. Diese tritt nach Ablauf der Referendumsfrist (08.05.2002 bis 23.05.2002) und ordentlicher Kundmachung in Kraft.

Vaduz, **17. JUNI 2002**



BÜRGERMEISTERAMT VADUZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Ospelt'.

lic. oec. Karlheinz Ospelt, Bürgermeister